



3003 Bern, 29. Oktober 2021

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Butzenbuelring, Neugestaltung Zufahrt ZRH, Projekt-Nr. 20-02-003

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 16. März 2021 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die bauliche Anpassung der Flughafenzufahrt ab der Autobahnausfahrt «Flughafen» der Nationalstrasse N11/60 («N11 Flughafenautobahn») ein.

1.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Laut Gesuch ist die Ausfahrt das Tor zum Flughafen Zürich und soll in ihrem Erscheinungsbild verbessert und aufgewertet werden. Dazu sieht die FZAG im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) folgende Massnahmen vor:

- Neubau von seitlichen Leitmauern;
- beidseitiger Belagsstreifen «Band» mit normal schwarzer Deckschicht;
- Gestaltung der Böschungen hinter den neuen Leitmauern;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Erhöhung der Anprallsicherheit der bestehenden Pfeiler von Überführungen;
- Anpassung von bestehenden Rohrblöcken und
- Ersatz des bestehenden Signalportals inkl. Anpassung Signalisation.

Die neuen Bauteile liegen teilweise innerhalb der heute bestehenden Böschung und innerhalb des Strassenraums. Eine Aussteckung war nicht möglich. Die Bausumme wird mit Fr. 2 500 000.– veranschlagt.

1.3 *Standort*

Landseite des Flughafens, Butzenbuelring, Parzellen Nr. 6083, 6085 und 6087 (Kloten). Im Gesuchsformular ist irrtümlich die Parzelle Nr. 6084 erwähnt, diese wird vom Vorhaben aber nicht tangiert; gemeint war offensichtlich die Parzelle Nr. 6085.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist das ASTRA Grundeigentümer der Parzellen 6083 und 6085, der Kanton Zürich ist Eigentümer der Parzelle 6087. Alle Eigentümer haben das Gesuch mitunterzeichnet; die erforderlichen dinglichen Rechte für das Vorhaben liegen somit vor.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht inkl. Angaben zu den Umweltauswirkungen, einen Fachbericht geologische Baugrunduntersuchungen, Angaben zu den Statikanforderungen an die Leitmauer, Unterlagen gemäss den Anforderungen des ASTRA zum Signalportal und Projektpläne.

Im Lauf der Instruktion zeigte sich, dass auf den Parzellen Nrn. 6083 und 6085 (Kloten) durch das Vorhaben Wald betroffen und eine temporäre Rodung erforderlich ist; die Wiederaufforstung soll an derselben Stelle erfolgen. Das entsprechende Rodungsgesuch wurde am 28. Juni 2021 nachgereicht.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 26. März 2020 (VPK 02/20) hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG² festgelegt. Das Vorhaben wurde daher publiziert und das Gesuchsdossier lag vom 12. April bis zum 11. Mai 2021 öffentlich auf.

Am 17. März 2021 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an. Am 10. Mai 2021 stellte das AFM dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten zu.

Die FZAG nahm am 28. Juni 2021 zu den Anträgen der kantonalen und kommunalen Fachstellen Stellung. Gleichzeitig reichte die FZAG das Rodungsgesuch für die temporäre Rodung ein. Nach Eingang der Stellungnahme der FZAG hörte das BAZL gestützt auf Art. 62a RVOG³ am 29. Juni das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und am 30. Juni 2021 das ASTRA an. Das BAFU und das ASTRA nahmen am 17. bzw. 20. August 2021 Stellung.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Da nach Art. 5 Abs. 2 WaV⁴ das Rodungsgesuch öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht aufzulegen ist, wurden die Gesuchsunterlagen inkl. Rodungsgesuch vom 20. September bis zum 19. Oktober 2021 erneut öffentlich aufgelegt.

Einsprachen wurden keine erhoben.

Nach Ablauf der Auflagefrist gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG⁵ schliesslich Gelegenheit, sich zu den Anträgen von BAFU und ASTRA zu äussern.

Die FZAG reichte ihre Stellungnahme zu den Anträgen der beiden Bundesämter am 22. Oktober 2021 ein.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz vom 1. März 2021 (Gesuchsbeilage);
- AFM vom 10. Mai 2021 inkl. Stellungnahmen von
 - Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 31. März 2021;
 - Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), vom 3. Mai 2021;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 7. Mai 2021;
 - Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), vom 7. Mai 2021;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 10. Mai 2021;
- BAFU vom 17. August 2021;
- ASTRA vom 20. August 2021 und
- FZAG, Stellungnahmen vom 28. August 2021 und vom 22. Oktober 2021.

⁴ Verordnung über den Wald (Waldverordnung) SR 921.01

⁵ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Nach Art. 37 Abs. 1 LFG dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen (Flugplatzanlagen), nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Als Flugplatzanlagen gelten u. a. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen. Die Flughafenzufahrt dient dem Betrieb des Flughafens; ihre Anpassung unterliegt daher den Bestimmungen des Luftfahrtrechts. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL⁶, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um Umbauten der Flughafenzufahrt ab der Autobahn auf der Landseite des Flughafens. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Es darf aber nicht a priori davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen sind; zudem müssen Rodungen öffentlich bekannt gemacht werden. Somit war ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG mit Publikation und öffentlicher Auflage durchzuführen.

Das Vorhaben führt nicht zu einer wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a USG⁷ bzw. Art. 2 UVPV⁸ erforderlich.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, so-

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

fern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, WaG⁹, USG, und NSG¹⁰ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art.37 Abs. 4 LFG bzw. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für das Vorhaben und für die erforderlichen baulichen Anpassungen liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung

Beim Vorhaben handelt es sich um Anpassungen der Flughafenzufahrt. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

⁹ Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz); SR 921.0

¹⁰ Bundesgesetz über die Nationalstrassen; SR 725.11

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

2.5.1 Stellungnahme BAZL

Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL konnte im vorliegenden Fall verzichtet werden.

2.5.2 Stellungnahmen des Zonenschutzes

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft und hält fest, er habe keine Einwände zum Projekt. Für die Bauphase beantragt er,

- [1] Baukran-Erstellungsgesuche mit Koordinatenangaben für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Geräte, die die Autobahn- oder die Butzenbühlstrass-Brücke um mehr als 5,0 m überragen, seien mindestens 30 Tage im Voraus beim Zonenschutz per Briefpost einzureichen und
- [2] der Einsatz von mobilen Kränen, die die Autobahn- oder die Butzenbühlstrass-Brücke um mehr als 5,0 m überragen, müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Die Anträge des Zonenschutzes werden von der FZAG nicht bestritten. Das UVEK erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie als Auflagen ins Dispositiv auf.

2.6 *Stellungnahmen der Kantonspolizei, von SRZ und der Stadt Kloten*

2.6.1 Stellungnahmen der Kantonspolizei

Die VTA der Kantonspolizei hält fest, das Bauvorhaben liege im Perimeter des ASTRA. Diesbezüglich seien bereits Vorabklärungen zwischen dem kantonalen Tiefbauamt (TBA), dessen Gebietseinheit VII (GE VII), der VTA und der FZAG erfolgt. Die VTA sei bei den anstehenden relevanten Prozessen (Notfallmanagement, Signalisation, Verkehrsführung) dem Baufortschritt entsprechend eingebunden resp. vertreten. Details bezüglich Signalisationen und Markierungen würden von ihren Mitarbeitern vor Ort unter der Leitung der GE VII festgelegt. Aus verkehrstechnischer Sicht habe sie keine Einwände zum Bauvorhaben.

Die Flughafenpolizei verweist auf die Stellungnahme der VTA. Sie hat – abgesehen von den folgenden Anträgen – keine Einwände gegen das Vorhaben:

- [1] die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) für die Blaulichtorganisationen müsse während der Bauarbeiten jederzeit sichergestellt sein;
- [2] temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen seien ihr frühzeitig bekanntzugeben, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können und
- [3] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen

Verfahren vorzulegen, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden könnten.

2.6.2 Stellungnahmen von SRZ

SRZ hält fest, der Butzenbuelring sei eine wichtige Interventionszufahrt für Rettungskräfte von SRZ, und beantragt deshalb,

- [1] es sei zu gewährleisten, dass während der geplanten Bauarbeiten jederzeit (24 Std.) mindestens eine 3,5 m breite Fahrspur für die Durchfahrt zur Verfügung stehe; Vollsperrungen des Butzenbuelrings seien SRZ mindestens 48 Std. im Voraus anzumelden.

Dem Antrag [3] der Flughafenpolizei wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

Die übrigen Anträge der Kantonspolizei und von SRZ erscheinen zweck- und verhältnismässig; sie werden daher als Auflagen übernommen.

2.6.3 Stellungnahmen der Stadt Kloten

In ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2021 stellt die Stadt Kloten fest, dass nach Durchsicht des Gesuchs aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht keine Auflagen erforderlich seien.

2.7 Technische Bauausführung

2.7.1 Stellungnahme des kantonalen Tiefbauamts (TBA)

Die Stellungnahme des TBA ist Teil der KOBUS-Stellungnahme. Das TBA hält fest, das Bauvorhaben befinde sich innerhalb einer Projektierungszone von Nationalstrassen; im Grundsatz handle es sich dabei um ein Bauvorhaben Dritter auf dem Perimeter der Nationalstrassen, das gemäss Ziffer 1.1.2 Anhang zur BVV¹¹ der Überprüfung durch das TBA unterliege. Gemäss Art. 16 Abs. 2 bzw. Art. 24 Abs. 2 NSG sei das ASTRA vorgängig anzuhören. Mit Mitteilung vom 30. April 2021 habe sich das ASTRA zum Bauvorhaben geäussert. Gestützt auf diese Bemerkungen und ohne weitere Begründung werden unter Ziffer 3.5 der KOBUS-Stellungnahme insgesamt 14 Anträge zur technischen Bauausführung gestellt, wiederholt wird dabei auf das ASTRA verwiesen.

¹¹ Kantonale Bauverfahrensverordnung; LS 700.6

2.7.2 Stellungnahme des ASTRA

In der Stellungnahme vom 20. August 2021 hält das ASTRA u. a. fest, das Bauvorhaben betreffe eine Infrastrukturanlage der Luftfahrt, für die das BAZL ein ordentliches PGV nach den Bestimmungen des LFG festgelegt habe.

Zur Verbesserung des Erscheinungsbilds plane die FZAG eine ansprechende und homogene Neugestaltung der Ausfahrt mit zwei seitlich angeordneten Leitmauern und einer abgestuften Böschungsgestaltung. Die Ausfahrt Flughafen der Nationalstrasse N11/60 («N11 Flughafenautobahn») sei Bestandteil des Nationalstrassennetzes und liege auf Grundstücken der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Nationalstrassen stünden unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes (Art. 8 Abs. 1 NSG). Die Stellungnahme des ASTRA erfolge gemäss Art. 62a RVOG.

Es stellt fest, das Projekt sei unter Federführung der FZAG unter Einbezug des ASTRA erarbeitet worden; eine Vereinbarung zwischen den beiden Parteien liege bereits vor. Daher könne es dem Vorhaben in der vorliegenden Form unter Einhaltung der bereits erwähnten Vereinbarung und der Erfüllung seiner Bedingungen und Auflagen zustimmen. Die Stellungnahme umfasst insgesamt 23 mehrheitlich (strassen-)bautechnische Anträge.

2.7.3 Stellungnahme der FZAG

Die FZAG hält in ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2021 fest, in der Stellungnahme vom 7. Mai 2021 verweise die KOBU auf eine Stellungnahme des ASTRA vom 30. April 2021 zuhanden des Kantons, die der FZAG aber nicht vorliege. Ihre Stellungnahme beziehe sich auf diejenige des ASTRA vom 20. August 2021. Die FZAG hält fest, die Anträge des ASTRA aus dieser Stellungnahme fänden sich mehrheitlich auch in der Stellungnahme der KOBU vom 7. Mai 2021, seien vom Kanton jedoch als eigene Anträge gestellt und zum Teil ergänzt worden (KOBU-Anträge [15]–[36]). Mit Antrag [11] verlange das ASTRA, mit Erarbeitung des Bauprojekts sei eine Umweltnotiz nach Checkliste Umweltschutz für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassen zu erstellen, und die KOBU verlange mit Antrag [22], spätestens 60 Tage vor Baubeginn sei die Umweltnotiz dem ASTRA abzugeben.

Dazu hält die FZAG fest, sie habe die Umweltauswirkungen für Bau und Betrieb des Vorhabens im Kapitel 4 des technischen Berichts ausgewiesen. Die Umweltbelange seien vom BAFU als zuständiger Fachbehörde des Bundes für Umweltbelange – unter Einbezug der Anträge der KOBU – abschliessend beurteilt worden. Zu den Anträgen des BAFU habe sie keine Bemerkungen.

Die FZAG beantragt, die Anträge [11] des ASTRA und [22] der KOBU seien daher abzuweisen.

2.7.4 Beurteilung und Fazit des UVEK

Vorweg ist festzuhalten, dass nach Art. 62a RVOG die Anhörung von Bundesstellen im luftfahrtrechtlichen PGV der Leitbehörde obliegt. Im vorliegenden Fall ist somit die vom BAZL eingeholte Stellungnahme des ASTRA massgebend.

Im Wesentlichen betreffen die Anträge des ASTRA die bauliche Ausführung des Projekts; diese werden von der FZAG nicht bestritten. Die Anträge [10]–[15] hingegen betreffen Umweltschutzanliegen; auf diese und auf den obigen Antrag der FZAG ist im nachfolgenden Kapitel einzugehen.

Die ASTRA-Anträge [2]–[9] sowie [16]–[23] erscheinen zweck- und verhältnismässig. Ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird daher verfügt und die ASTRA-Stellungnahme wird als Beilage Bestandteil der Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv zu übernehmen.

Damit wird auch den KOBU-Anträgen [15]–[36] im Wesentlichen entsprochen. Mit Antrag [31] verlangt die KOBU zudem, die Arbeitsschutzbestimmungen im Bereich der Nationalstrassen seien strikte einzuhalten.

Dieser Antrag erscheint zweckmässig und wird als Auflage unter dem Abschnitt allgemeine Bauauflagen in die Verfügung übernommen.

2.8 Umweltschutz

2.8.1 Allgemeines

Die FZAG reichte mit dem Gesuch einen technischen Bericht ein, in dem auch die relevanten Umweltbereiche samt vorgesehenen Massnahmen darstellt sind. Das UVEK stellt fest, dass die Umweltnotiz darlegt, welche Auswirkungen das Vorhaben – sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase – auf die Umwelt haben wird, und mit welchen Massnahmen diese Auswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen, um die umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, Stand März 2017, die jeweils Teil der Submissionsanforderungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen sind und am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für Bauvorhaben gelten, liegen zudem die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP¹² des Flughafens und dem GEK¹³ für Bauabfälle stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

¹² Genereller Entwässerungsplan

¹³ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt,

- [1] ihre Anträge zu übernehmen und diese soweit nötig zu koordinieren.

Das BAFU nahm als zuständige Umweltschutzfachstelle am 17. August 2021 zum Vorhaben Stellung, es berücksichtigte dabei die Gesuchsunterlagen und die Stellungnahmen des AFM vom 10. Mai und diejenige der KOBU vom 7. Mai 2021. Das BAFU hält fest, soweit es nichts anderes beantrage, seien die Umweltschutzmassnahmen gemäss dem Kapitel 4 «Umwelt» des technischen Berichts einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist in die Verfügung zu übernehmen. Zu den Anträgen des BAFU hat die FZAG keine Einwände

Im bundesrechtlichen PGV ist das BAFU die zuständige Umweltfachstelle. Es hat das Gesuch unter Berücksichtigung der kantonalen Stellungnahme geprüft und hält fest, soweit es nichts anderes beantrage, seien die im Plandossier (inkl. Kap. 4 «Umwelt» des technischen Berichts vom 5. November 2020) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen, und stellt sieben weitere Anträge.

Dieser Antrag erscheint zweck- und verhältnismässig und wird als Auflage übernommen.

Das BAFU hält die Angaben im Gesuch für die Beurteilung des Vorhabens somit für ausreichend. Es besteht somit kein Grund, die Anträge [22] der KOBU und [11] des ASTRA als Auflagen zu übernehmen.

In den folgenden Erwägungen wird auf die Anträge von KOBU und BAFU und – soweit erforderlich – des ASTRA unter Berücksichtigung der Angaben zum Umweltschutz im technischen Bericht sowie der Stellungnahme der FZAG eingegangen; die Reihenfolge der Titel entspricht dabei primär derjenigen der KOBU-Stellungnahme, sekundär derjenigen in der Umweltnotiz bzw. der Stellungnahme der Stadt Kloten.

2.8.2 Bodenschutz

Die KOBU hält u. a. fest, Böden würden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei müsse die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben, was einen sachgerechten Umgang mit Boden erfordere um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Es lägen Hinweise auf Belastungen des Bodens im Projektperimeter vor. Laut dem technischen Bericht seien Belastungsabklärungen vorgenommen und ein Entsorgungskonzept erstellt worden. Der Untersuchungsbericht hierzu sei jedoch in den Gesuchsunterlagen nicht enthalten. Es sei daher nicht klar, ob die Belastung hinreichend abgeklärt wurde und

ob der Umgang mit dem abgetragenen Boden zulässig sei. Der Beizug einer Fachperson sei vorgesehen. Die Dokumentation über den Umgang mit dem belasteten abgetragenen Boden könne indessen im Rahmen des Schlussberichts über Entsorgung erfolgen. Die KOBU beantragt,

- [2] bei bodenrelevanten Arbeiten seien die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten und
- [3] der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen sei unter Beizug einer Fachperson sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walchplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren.

Das BAFU äussert sich nicht zu diesem Thema.

In der ASTRA-Stellungnahme finden sich die umweltrechtlichen Anträge [13]–[15] zum Umgang mit Boden. Auf diese ist nicht einzutreten, da das Vorhaben diesbezüglich durch die zuständigen Umweltfachstellen zu prüfen ist. Die Anträge [2] und [3] der KOBU hingegen stützen sich auf die anwendbaren Vorschriften, sie erscheinen zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.8.3 Wald

Laut KOBU handelt es sich beim Bauvorhaben um ein Sanierungs- und Instandsetzungsprojekt; die Strassenzufahrt zum Flughafen werde weder verbreitert noch verschoben. Für den Bau der Leitmauern und die anschliessende Anpassung der Böschung würden Waldflächen beansprucht. Ein Rodungsgesuch für die genaue Beurteilung der Auswirkungen auf den Wald liege bisher nicht vor. Aufgrund der Projektunterlagen sei jedoch ersichtlich, dass die Beanspruchungen temporär sind und lediglich einen schmalen Streifen im Waldrandbereich betreffen. Rodungen seien verboten. Eine Ausnahmegewilligung könne nur unter den in Art. 5 WaG genannten Voraussetzungen erteilt werden. Eine leistungsfähige, sichere Flughafenzufahrt sei ein wichtiges öffentliches Anliegen und die Standortgebundenheit sei durch die unveränderte Lage der Strasse gegeben. Eine Gefährdung der Umwelt sei nicht zu erwarten und die Ersatzaufforstung erfolge an Ort und Stelle. Das Interesse an der Rodung überwiege im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Damit seien die forstrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gestützt auf Art. 5 WaG sowie Anhang Ziffer 1.2.2 BVV erfüllt. Die KOBU beantragt,

- [4] es sei ein Rodungsgesuch bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen;
- [5] die Arbeiten hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren;
- [6] mit der Rodung dürfe erst nach Rechtskraft der Rodungsbewilligung begonnen werden;

- [7] für die Umsetzung der Rodung und des Rodungersatzes sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen;
- [8] es werde darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet;
- [9] nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) sei der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen und
- [10] die Rodungsbewilligung sei zu befristen.

Das BAFU hält fest, aus den Unterlagen gehe nicht hervor, ob das vorliegende Rodungsgesuch bereits öffentlich aufgelegt wurde. Die Abteilung Wald des Kantons Zürich stimme in der Stellungnahme der KOBU vom 7. Mai 2021 dem Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen zu. Das BAFU beurteilt diese wie folgt: Die in der Stellungnahme der KOBU vom 7. Mai 2021 formulierten Anträge [5], [7] und [9] seien in den BAFU-Anträgen sinngemäss integriert bzw. enthalten und müssten nicht separat aufgeführt werden. Der Antrag [4] bezüglich Einreichung eines Rodungsgesuchs sei bereits erfüllt. Die Anträge [6], [8] und [10] seien Hinweise und als solche zu beachten.

Das BAFU kommt zum Schluss, unter Vorbehalt der nachfolgenden Anträge sei es aus Sicht der Walderhaltung mit dem Vorhaben und der Erteilung der Rodungsbewilligung einverstanden:

- [2] Falls noch nicht erfolgt, sei das Rodungsgesuch (inkl. Unterlagen zum Bauvorhaben) vor Erteilung der Rodungsbewilligung durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht aufzulegen;
- [3] die FZAG habe sicherzustellen, dass die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren;
- [4] die FZAG habe sicherzustellen, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten bei temporären Rodungen innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgen;
- [5] für die Ersatzaufforstungen habe die FZAG das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie habe durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen habe die Bauherrschaft die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer habe festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und für welche Zeitdauer. Die Bauherrschaft habe die Leitbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen

Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheide die Leitbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU;

- [6] die FZAG habe für die Umsetzung der Rodung bzw. der Ersatzaufforstung den kantonalen Forstdienst einzubeziehen und
- [7] die FZAG habe nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) den kantonalen Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Antrag [2] des BAFU inzwischen erfüllt wurde, da die öffentliche Auflage des Gesuchs inkl. Rodungsgesuch wiederholt wurde (vgl. oben A. 2.1). Die Anträge der KOBU und die übrigen Anträge des BAFU stützen sich auf die Bestimmungen des WaG. In die vorliegende Verfügung sind sie in der Form der BAFU-Anträge zu übernehmen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die erforderliche Rodungsbewilligung unter den genannten Auflagen erteilt werden kann.

2.8.4 Belastete Standorte und Bauabfälle

Die KOBU hält unter dem Titel «Altlasten» fest, das Projekt tangiere den Standort Nr. 0062/D.0011-002, der im Kataster der belasteten Standorte (KbS) gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. a AltIV¹⁴ (keine schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten) eingetragen ist. Im technischen Bericht werde auf einen Bericht vom 14. Juni 2020 über ein «Vorgehens- und Entsorgungskonzept Untergrund» hingewiesen, der den Gesuchsunterlagen aber nicht beiliege. Laut technischem Bericht würden das vorgeschlagene Vorgehen umgesetzt und eine Fachperson Altlasten und Boden beigezogen. [...] Die Bauabfälle würden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton entsorgt, zudem würden die Handlungsanweisungen des GEK eingehalten.

Laut KOBU kann dem Vorhaben aus abfall- und altlastenrechtlicher Hinsicht zugestimmt werden. Die Anforderungen an ein Bauvorhaben gemäss Art. 3 AltIV könnten, soweit ersichtlich, bei geeignetem Vorgehen eingehalten werden. Einzig zu erwähnen sei, dass – entgegen der Angabe im Bericht – die Behandlungsregel des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) auch für eine Kubatur < 200 m³ bei stark verschmutzten Abfällen und Sonderabfällen angewendet wird. Die KOBU beantragt,

- [11] das Vorgehens- und Entsorgungskonzept sei dem AWEL spätestens einen Monat vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen;
- [12] innerhalb von vier Wochen nach Ende der altlasten- und abfallrechtlichen Bauarbeiten seien die Güterflussdaten durch die Gutachterin im Altlasten-Informationssystem ALIS (<https://www.alis.zh.ch/alisgueterfluss/login>) des Kantons Zürich zu erfassen und
- [13] spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten sei dem AWEL

¹⁴ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung); SR 814.680

ein Schlussbericht vorzulegen, der die Begleitung der Aushub- und Entsorgungsarbeiten dokumentiert, Auskunft über alle anfallenden Daten und Belege gibt sowie in einer Planbeilage die Bereiche angibt, in denen Belastungen im Untergrund zurückgeblieben sind.

Das BAFU äussert sich zu diesem Thema nicht.

Die Anträge des Kantons erscheinen zweck- und verhältnismässig, sie wurden auch nicht bestritten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Der guten Form halber sei darauf hingewiesen, dass der Titel «Altlasten» in der KOBU-Stellungnahme irreführend ist. In Art. 2 Abs. 3 AltIV ist definiert, dass Altlasten sanierungsbedürftige belastete Standorte sind. Es wäre daher besser, den Begriff «belastete Standorte» (Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen; vgl. Art. 2 Abs. 1 AltIV) zu verwenden.

Mit Antrag [12] der ASTRA-Stellungnahme wird verlangt, zusätzlich zum KbS-Standort Nr. 0062/D.0011-002 sei der Standort ZKlo-GE-01.1 in Kompetenz des VBS zu betrachten.

Faktisch handelt es beim Antrag eher um einen Hinweis. Bei diesem Standort handelt es sich um einen Ablagerungsstandort, der gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c. AltIV zwar belastet, aber weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist. Zudem liegt er östlich der Autobahn und wird durch den Projektperimeter nicht tangiert. Der Antrag [12] des ASTRA ist somit gegenstandslos und abzuweisen.

2.8.5 Gewässerschutz / Siedlungsentwässerung

Die KOBU stellt fest, die bestehende Entwässerung der Zufahrt Butzenbuelring entspreche gemäss der VSA¹⁵-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» nicht dem Stand der Technik. Hochbelastetes Strassenabwasser sei vor der Einleitung in ein Gewässer gemäss der Richtlinie «Gewässerschutz an Strassen, Strassenentwässerung; Teil 2; Richtlinie Projektierung und Ausführung von Gewässerschutzmassnahmen» (z. B. über ein Retentionsfilterbecken) zu behandeln. Die KOBU beantragt,

- [14] die Entwässerung der Zufahrt Butzenbuelring sei dahingehend anzupassen, dass das hoch belastete Strassenabwasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt wird. Das angepasste Projekt sei dem AWEL zur Beurteilung vorzulegen.

Das BAFU hält fest – und stimmt damit der KOBU zu – dass die Strassenentwässerung, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht, angepasst werden

¹⁵ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

müsse. Eine Anpassung der Strassenentwässerung setze aber immer eine langfristige Planung voraus; Anpassungen von kurzen Abschnitten seien langfristig gesehen meist keine optimale Lösung. In den Unterlagen werde nicht dargelegt, wie der gesetzeskonforme Zustand erreicht werden soll. Deshalb sei vorliegend eine vollständige Beurteilung des Projekts nicht möglich. Das BAFU beantragt,

- [9] der KOBU-Antrag [14] sei zu berücksichtigen.

Falls die Umsetzung dieses Antrags unverhältnismässig sei bzw. einem geplanten Entwässerungskonzept zuwiderlaufe, habe die FZAG darzulegen, wie und innert welcher Frist der gesetzeskonforme Zustand der Strassenentwässerung hergestellt werde. Diese Planung sei sowohl dem BAFU als auch der kantonalen Fachstelle zur Kenntnis zuzustellen.

Auf Rückfrage beim AWEL teilte dieses mit, aus den Projektunterlagen sei nicht hervorgegangen, ob das Strassenabwasser der Zufahrt über die Reinabwasserleitung direkt in die Glatt eingeleitet oder zum Retentionsfilterbecken Riedmatt entwässert werde. Aufgrund der Verkehrszahlen (gemäss GIS Gesamtverkehrsmodell Kanton Zürich DTV ca. 23 000 Fz / Tg) sei eine Behandlung des Strassenabwassers notwendig. In der Zwischenzeit habe die FZAG glaubwürdig dargelegt, dass die zweite Variante, also mit Behandlung, bereits realisiert sei. Dementsprechend gebe es seitens Gewässerschutz keine Einwände gegen das Projekt.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge [14] der KOBU und [9] des BAFU hinfällig geworden sind.

2.8.6 Luftreinhaltung auf der Baustelle, Baulärm und Bautransporte

Die BauRLL¹⁶ konkretisiert die Anforderungen bezüglich Luftreinhaltung auf Baustellen gemäss LRV, die BLR¹⁷ diejenigen an den Lärmschutz (Baulärm und Bautransporte) gemäss LSV. Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in ihren Verfügungen festzulegen.

Laut technischem Bericht fällt das Bauvorhaben aufgrund der Grösse der Baustelle (Fläche > 4000 m²) unter die Massnahmenstufe B der BauRLL; entsprechend gelten zusätzliche Massnahmen, die über die «gute Baustellenpraxis» hinausgehen. Für Submissionen und Werkverträge kommen die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens zur Anwendung. Darin enthalten sind die geltenden Vorschriften für Maschinen und Geräte (u. a. Partikelfilterpflicht, Abgaswartung) sowie zur Staubbekämpfung. Für Bautransporte werden emissionsarme Transportfahrzeuge verlangt, welche mindestens der Abgasnorm EURO 5 entsprechen und mit Partikelfilter ausgerüstet sind. Ältere Fahrzeuge dürfen nur in begründeten Einzelfällen eingesetzt werden und haben mindestens EURO 4 zu erfüllen.

¹⁶ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (2009), Stand 2016

¹⁷ Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

Zum Baulärm ist festgehalten, die Arbeiten dauerten gesamthaft etwa 35 Wochen, wovon während 26 Wochen Arbeiten nachts erforderlich sind. Das nächstgelegene Wohnquartier «Sunnhalden» in Kloten befindet sich in der Wohnzone W2a mit Empfindlichkeitsstufe (ES) II. Der Abstand zur Baustelle betrage minimal 260 m und maximal 470 m.

Aufgrund der Beurteilungssystematik der BLR Kapitel 2.2 sei für die Bauarbeiten tagsüber die Massnahmenstufe B und während der Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch (12–13 Uhr und 19–07 Uhr) die verschärfte Massnahmenstufe C anzuwenden. Massnahmenstufe B bedeutet, dass Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge dem anerkannten Stand der Technik entsprechen müssen. Der anerkannte Stand der Technik orientiert sich an den Umweltkriterien aktueller EU-Richtlinien. Die massgebenden Grenzwerte der Richtlinie 2000/14/EU für Outdoorgeräte wurden in Anhang 1 der MaLV¹⁸ übernommen. Zudem seien der Massnahmenkatalog für die Massnahmenstufe B in der BLR und die kantonalen Vorschriften gegen den Baulärm zu berücksichtigen. Massnahmenstufe C bedeutet, dass Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge dem neusten Stand der Technik entsprechen müssen. Der neueste Stand der Technik entspreche grundsätzlich den Vergabegründlagen der Jury Umweltzeichen, namentlich dem Umweltzeichen 53 für lärmarme Baumaschinen (RAL ZU 53, Information: www.blauer-engel.de).

Die KOBU äussert sich weder zur Lufthygiene noch zum Lärm; das BAFU hat keine Bemerkungen hierzu.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Beurteilungen der Massnahmenstufen im technischen Bericht korrekt sind. Bezüglich Luftreinheit ist die Massnahmenstufe B festzulegen. Für den Baulärm tagsüber kommt die Massnahmenstufe B zur Anwendung, während in Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch (12–13 Uhr und 19–07 Uhr) die verschärfte Massnahmenstufe C anzuwenden ist. Für die Bautransporte ist die Massnahmenstufe A festzulegen.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch der FZAG für die bauliche Anpassung der Flughafenzufahrt ab der Autobahn Ausfahrt «Flughafen» der Nationalstrasse N11/60 («N11 Flughafenautobahn») erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Die erforderliche Rodungsbewilligung inkl. Genehmigung der Wiederaufforstung an derselben Stelle kann unter Auflagen erteilt werden. Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

¹⁸ Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung); SR 814.412.2

2.10 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2020 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 2 (Projekte mit geringer Umweltrelevanz), für die in 10 % der Projekte umweltrechtliche Stichprobenkontrollen auf den Baustellen vorgesehen sind.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt anzuzeigen.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für PGV nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU (aufwändige Stellungnahme) wird gemäss Anhang

¹⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

GebV-BAFU²⁰, Ziffer 1 pauschal mit Fr. 2000.– veranschlagt.

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In PGV nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| – ALN, Bodenschutz | Fr. 131.30 |
| – ALN, Wald | Fr. 150.00 |
| – AWEL, Altlasten | Fr. 196.95 |
| – AWEL, Siedlungsentwässerung | Fr. 393.90 |
| – TBA, Strasseninspektorat | Fr. 264.80 |
| – Staats- und Ausfertigungsgebühr | <u>Fr. 323.30</u> |
| – Total: | Fr. 1460.25 |

Die Stadt Kloten (Baupolizei) macht im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

Die geltend gemachten Gebühren des Kantons geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Fachstellen.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen. Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des

²⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die bauliche Anpassung der Flughafenzufahrt ab der Autobahnausfahrt «Flughafen» der Nationalstrasse N11/60 («N11 Flughafenautobahn») mit folgenden Elementen wird wie folgt genehmigt:

- Neubau von seitlichen Leitmauern;
- beidseitiger Belagsstreifen «Band» mit normal schwarzer Deckschicht;
- Gestaltung der Böschungen hinter den neuen Leitmauern;
- Anpassung der Strassenentwässerung;
- Erhöhung der Anprallsicherheit der bestehenden Pfeiler von Überführungen;
- Anpassung von bestehenden Rohrblöcken;
- Ersatz des bestehenden Signalportals inkl. Anpassung Signalisation;
- temporäre Rodung und Wiederaufforstung an derselben Stelle.

1.1 Standort

Landseite des Flughafens, Butzenbüelring, Parzellen Nr. 6083, 6085 und 6087 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG, 16.3.2021 (Eingang BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Unterschriften Grundeigentümer ASTRA, Parzellen Nrn. 6083 und 5085, Kloten, 5.3.21;
- Unterschriften Grundeigentümer Kanton Zürich, Parzelle Nr. 6087, Kloten, 9.3.21;
- Technischer Bericht, AVO AG, Leutschenbachstr. 50, 8050 Zürich / Martinelli Lanfranchi Partner AG (M+L), Europastrasse 15, 8152 Glattbrugg, 5.11.2020;
- Bericht Statik Anprall Leitmauer, AVO AG / M+L, 5.11.2020;
- Bericht geologische Baugrunduntersuchungen, Dr. H. Jäckli AG, 8048 Zürich, 21.6.1999;
- statische Berechnungen Signalportal, AVO AG / AFRY Schweiz AG, Hohlstrasse 511, 8048 Zürich, 30.6.2020;
- Nutzungsvereinbarung, AVO AG / AFRY AG, 19.6.2020;
- Projektbasis, AVO AG / AFRY AG, 19.6.2020;
- Kostenvoranschlag Signalportal, AVO AG / AFRY AG, 30.6.2020;
- Rodungsgesuch inkl. Beilagen, FZAG, 28.6.2021;
- Pläne:
 - Plan Nr. 19094, Situation 1:10 000, FZAG, 3.3.21;
 - Plan Nr. 2019.78-303, Situation 1:200, AVO AG / M+L, 11.9.2020;

- Plan Nr. 2019.78-502, Querprofile 1:50, AVO AG / M+L, 11.9.2020;
- Plan Nr. 2019.78-201, Normalprofil 1:50, AVO AG / M+L, 11.9.2020;
- Plan Nr. 2019.78-202, Details 1:20, AVO AG / M+L, 11.9.2020;
- Plan Nr. 115004029_301, Stahlbauplan Signalportal, Querprofil / Schnitte / Details, 1:5 / 1:10 / 1:20 / 1:100, AVO AG / AFRY AG, 30.6.2020;
- Plan Nr. 115004029_302, Schalungsplan Fundament, Querprofil / Schnitte / Details, 1:10 / 1:20 / 1:50 / 1:200, AVO AG / AFRY AG, 30.6.2020;
- Plan Nr. 115004029_303, Bewehrungsplan Fundamente, 1:20, AVO AG / AFRY AG, 30.6.2020;
- Plan temporäre Rodungsflächen, 1:1000, FZAG, 20.5.2021

2. Bewilligungen und Festlegungen

2.1 Rodungen und Ersatzaufforstungen

- 2.1.1 Die Bewilligung für die geplante Rodung auf den Parzellen Nrn. 6083 und 6085 (Kloten) sowie für die Ersatzaufforstungen an derselben Stelle wird erteilt.
- 2.1.2 Die vorliegende Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn die Rodung des Waldareals fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung noch nicht ausgeführt ist.
- 2.1.3 Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten müssen bei temporären Rodungen zwei Jahre nach Ende der Hauptarbeiten abgeschlossen sein.

2.2 Lufthygiene, Baulärm und Bautransporte

- 2.2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.
- 2.2.2 Für den Baulärm tagsüber kommt die Massnahmenstufe B gemäss BLR zur Anwendung, während in Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch (12–13 Uhr und 19–07 Uhr) die verschärfte Massnahmenstufe C anzuwenden ist.
- 2.2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Vorgehens- und Entsorgungskonzept für Bauabfälle), sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Die anwendbaren Bestimmungen zum Arbeitsschutz im Bereich der Nationalstrassen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.7 Die Fertigstellung ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 3.1.8 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 3.2.1 Baukran-Erstellungsgesuche mit Koordinatenangaben für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Geräte, die die Autobahn- oder die Butzenbühlstrass-Brücke um mehr als 5,0 m überragen, sind mindestens 30 Tage im Voraus beim Zonenschutz per Briefpost einzureichen.
- 3.2.2 Der Einsatz von mobilen Kränen, die die Autobahn- oder die Butzenbühlstrass-Brücke um mehr als 5,0 m überragen, müssen mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

3.3 *Auflagen von Kantonspolizei und SRZ*

- 3.3.1 Während der geplanten Bauarbeiten muss jederzeit (24 Std.) mindestens eine 3,5 m breite Fahrspur für die Durchfahrt der Blaulichtorganisationen zur Verfügung stehen.
- 3.3.2 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind der Kantonspolizei und SRZ frühzeitig bekanntzugeben.
- 3.3.3 Allfällige Vollsperrungen des Butzenbuelrings sind der Kantonspolizei und SRZ mindestens 48 Std. im Voraus anzumelden.

3.4 *Auflagen zur Bauausführung*

Die Auflagen des ASTRA unter den Ziffern [2]–[9] sowie [16]–[23] in der Stellungnahme vom 20. August 2021 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.5 *Umweltschutz*

- 3.5.1 Die Umweltschutzmassnahmen gemäss Kapitel 4 des technischen Berichts sind einzuhalten bzw. umzusetzen, sofern in den nachfolgenden Auflagen nicht explizit etwas anderes verfügt wird.
- 3.5.2 Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten.
- 3.5.3 Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist unter Beizug einer Fachperson sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren.

- 3.5.4 Die FZAG hat sicherzustellen, dass die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubacken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 3.5.5 Für die Ersatzaufforstungen hat die FZAG das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Bauherrschaft die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und für welche Zeitdauer. Die Bauherrschaft hat die Leitbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Leitbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU.
- 3.5.6 Die FZAG hat für die Umsetzung der Rodung bzw. der Ersatzaufforstung den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.
- 3.5.7 Die FZAG hat nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) den kantonalen Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.
- 3.5.8 Das Vorgehens- und Entsorgungskonzept für Bauabfälle ist dem AWEL spätestens einen Monat vor Baubeginn zur Kenntnis einzureichen.
- 3.5.9 Innerhalb von vier Wochen nach Ende der altlasten- und abfallrechtlichen Bauarbeiten sind die Güterflussdaten durch die Gutachterin im Altlasten-Informationssystem ALIS (<https://www.alis.zh.ch/alisgueterfluss/login>) des Kantons Zürich zu erfassen.
- 3.5.10 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL ein Schlussbericht vorzulegen, der die Begleitung der Aushub- und Entsorgungsarbeiten dokumentiert, Auskunft über alle anfallenden Daten und Belege gibt sowie in einer Planbeilage die Bereiche angibt, in denen Belastungen im Untergrund zurückgeblieben sind.

4. Entgegenstehende Anträge

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese um-fasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU²¹).

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Mitteilung

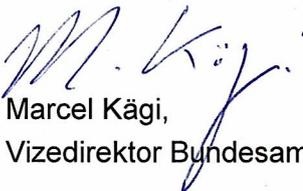
Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- ASTRA, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.


Marcel Kägi,
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilage

Bundesamt für Strassen ASTRA, Stellungnahme vom 20. August 2021

²¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.